

Leasingbedingungen (LB) der Disko Leasing GmbH (nachstehend LG genannt)

1. Angebotsbindungsfrist.

Der LN ist an sein Vertragsangebot für einen Zeitraum von einem Monat nach Zugang bei der LG gebunden.

2. Kalkulatorische Vertragslaufzeit.

- 2.1 Die kalkulatorische Vertragslaufzeit beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der LN den ihm angelieferten Leasinggegenstand abgenommen, d.h. 10 Tage nachdem der Leasinggegenstand dem LN ausgeliefert wurde und der LG keine Mitteilung über die auf der Vorderseite bezeichneten Umstände zugegangen ist.
- 2.2 Der Leasingvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

3. Fälligkeit der Leasingraten.

- 3.1 Die erste Leasingrate ist nach Abnahme am 1. des Folgemonats fällig. Alle weiteren Leasingraten sind dann im voraus am 1. eines jeden Monats zu entrichten.
- 3.2 Eine eventuell vereinbarte Leasingsonderzahlung wird mit der ersten Leasingrate fällig.
- 3.3 Die letzte Leasingrate mindert sich nicht dadurch, dass die verbleibende Leasingdauer keinem vollen Monat entspricht.

4. Preisberechnung, Preisanpassung.

- 4.1 Die Kalkulation der Leasingzahlungen (Sonderzahlung, Leasingraten, Schlusszahlung) beruht auf dem Nettokaufpreis des Leasinggegenstandes, dem gültigen Steuer- und Abgabenrecht, der einschlägigen Verwaltungshandhabung sowie der derzeitigen Geld- und Kapitalmarktlage.
- 4.2 Ändern sich die vorgenannten Daten bis zur Abnahme des Leasinggegenstandes, so werden die Leasingzahlungen entsprechend angepasst.
- 4.3 Steht der Nettokaufpreis zum Zeitpunkt der Annahme des Leasingvertrages durch die LG noch nicht endgültig fest und beantragt der LN daher bei der LG den Abschluss eines Leasingvertrages basierend auf den vorläufigen Zahlen, so ist die LG berechtigt, die monatliche Ratenhöhe durch eine separate Rechnung nachzureichen. Grundlage für die Berechnung der Leasingrate ist der ausgewiesene Leasingssatz. Die Vertragsparteien vereinbaren schon jetzt, dass die separate Rechnung wesentlicher Bestandteil des Leasingvertrages ist.

5. Erwerb des Leasinggegenstandes.

- 5.1 Dem LN ist bekannt, dass die LG den Leasinggegenstand erst von einem vom LN ausgewählten Lieferanten erwerben muß. Hat der LN den Leasinggegenstand schon bestellt oder steht er in Verhandlungen mit dem Lieferanten, so wird er die LG umfassend informieren und ihr die entsprechenden Unterlagen vollständig aushändigen.
- 5.2 Die LG unterrichtet den LN über den Abschluss des Liefervertrages und händigt ihm auf Verlangen eine Kopie aus.
- 5.3 Der Leasingvertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass der Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und der LG aus von der LG nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtswirksam zustande kommt.

6. Abnahme des Leasinggegenstandes.

- 6.1 Die Lieferung des Leasinggegenstandes durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den LN.
- 6.2 Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten zu untersuchen und Beanstandungen spezifiziert dem Lieferanten und der LG sogleich schriftlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle der Nacherfüllung.
- 6.3 Der LN hat den Leasinggegenstand abzunehmen, sofern sich keine Beanstandungen ergeben. Teilt der LN der LG nicht innerhalb von 10 Tagen mit, dass Beanstandungen an dem Leasinggegenstand bestehen, so gilt die Abnahme als erklärt.
- 6.4 Nach dieser Abnahmeerklärung wird die LG an den Lieferanten den Lieferpreis entrichten. Ist die Abnahmeerklärung falsch und dieser Fehler vom LN zu vertreten, ist der LN zum Schadenersatz verpflichtet. Dem LN steht der Nachweis offen, dass ihn kein oder nur ein gemindertes Verschulden trifft.
- 6.5 Mit Eingang bei der LG wird die Abnahmeerklärung zum wesentlichen Bestandteil des Leasingvertrages.
- 6.6 Durch Abschluss dieses Leasingvertrages verzichtet der LN zugunsten der LG auf ein etwa bereits bestehendes Anwartschaftsrecht am Leasinggegenstand.
- 6.7 Sollte der Leasinggegenstand nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden, stehen dem LN Rechte und Ansprüche gegenüber der LG nicht zu. Statt dessen tritt die LG ihre Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten des Leasinggegenstandes wegen Pflichtverletzung (z.B. wegen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäßer Leistung) hiermit an den LN ab. Abgetreten sind auch die Rechte und Ansprüche der LG aus der Lieferung oder die Beschaffenheit des Leasinggegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten gegeben wurden. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche der LG aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung sowie auf Ersatz eines der LG entstandenen Schadens.

Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden der LG ausschließlich an die LG zu leisten sind. Die LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN fortlaufend zeitnah zu informieren.

Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vor der Lieferung des Leasinggegenstandes vom Vertrag mit dem Lieferanten zurück, verlangt der LN Schadenersatz statt der Leistung oder ist die Lieferung unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos zu kündigen.

- 6.8 Kosten und Gefahren der Lieferung, der Montage und der Installation des Leasinggegenstandes trägt im Verhältnis zur LG der LN.

7. Sach- und Preisgefahr.

- 7.1 Der LN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens und des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung, des vorzeitigen Wertverfalls sowie der sonstigen Verschlechterung des Leasinggegenstandes einschließlich einer merkantilen Wertminderung, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht von der LG zu vertreten sind.

Derartige Ereignisse entbinden den LN nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Leasingvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten. Den Eintritt eines solchen Ereignisses wird er der LG unverzüglich schriftlich anzeigen.

- 7.2 Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse hat der LN der LG innerhalb einer angemessenen Frist nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu erklären, ob er

- im Falle des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens oder der erheblichen Beschädigung den Leasingvertrag vorzeitig kündigt oder
- unverzüglich den Leasinggegenstand auf seine Kosten instand setzt oder durch einen gleichartigen und gleichwertigen Gegenstand ersetzt und den Leasingvertrag unverändert fortsetzt.

- 7.3 Im Falle der Kündigung hat der LN die LG so zu stellen, wie diese bei ungestörtem Ablauf des Leasingvertrages gestanden hätte. Der LN hat daher insbesondere alle ausstehenden Leasingraten zuzüglich des Restbuchwertes, der zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Beendigung des Vertrages erreicht worden wäre, eine eventuell vereinbarte Abschlusszahlung sowie eine anfallende Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Diese Zahlungsverpflichtungen werden um bei der LG entstehende Zinsvorteile (Abzinsung), Entschädigungsleistungen Dritter – insbesondere Versicherer – und einen eventuellen Verwertungserlös für den Leasinggegenstand gekürzt; der Verwertungserlös wird gegebenenfalls um entstandene Verwertungskosten gemindert.

- 7.4 Wählt der LN die Instandsetzung, so hat er den Leasinggegenstand in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und dies der LG unverzüglich nachzuweisen. Wählt er die Ersetzung, so hat er der LG, soweit diese den Ersatzleasinggegenstand nicht vom Lieferanten erwirbt, das Eigentum an diesem zu verschaffen. Der Leasingvertrag gilt unverändert für den Ersatzleasinggegenstand.

8. Gebrauch und Instandhaltung des Leasinggegenstandes.

- 8.1 Der LN verpflichtet sich, den Leasinggegenstand in sorgfältiger Weise zu benutzen, insbesondere die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten / Importeurs / Herstellers zu befolgen. Der LN hat den Leasinggegenstand auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere die erforderlichen Ersatzteile zu beschaffen und die jeweils erforderlichen Reparaturen ausführen zu lassen und einen Wartungsvertrag abzuschließen, wenn dies aufgrund der Art des Leasinggegenstandes erforderlich oder üblich ist.

- 8.2 Der LN hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des Leasinggegenstandes regeln, einzuhalten und insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen.

- 8.3 Der LN stellt die LG von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf den Leasinggegenstand frei. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter aus der Verletzung vorgenannter Verpflichtungen, bei Fahrzeugen auch für anfallende Autobahn- und/oder sonstige Straßennutzungsgebühren.

- 8.4 Kommt der LN diesen Verpflichtungen gemäß Ziff. 8.1 – 8.3 nicht nach, ist die LG berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des LN zu erfüllen.

* DELL Capital Services wird verwaltet von der Disko Leasing GmbH, die zum Bereich GE – Capital Solutions gehört.

9. Beeinträchtigung des Eigentums.

- 9.1 Der LN bedarf der schriftlichen Einwilligung der LG zur Änderung des vereinbarten Standortes des Leasinggegenstandes und des vereinbarten Verwendungszweckes.
- 9.2 Änderungen und Einbauten am Leasinggegenstand, die dessen Funktionsfähigkeit und Werthaltigkeit wesentlich verändern, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der LG. Sämtliche Einbauten gehen in das Eigentum der LG über. Der LN ist jedoch berechtigt, auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen.
- 9.3 Der LN hat den Leasinggegenstand von allen Rechten Dritter freizuhalten, insbesondere darf der Leasinggegenstand nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache gemacht werden. Wird der Leasinggegenstand im Einverständnis der Vertragsparteien mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Aufhebung der Verbindung mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Gleiches gilt für eine Verbindung mit einer beweglichen Sache.
- Der LN hat der LG eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in den Leasinggegenstand unverzüglich anzuzeigen und das Pfändungsprotokoll sowie Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekanntzugeben. Gleichfalls hat der LN der LG von einer drohenden Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich der Leasinggegenstand befindet, unverzüglich Kenntnis zu geben. Alle Interventionskosten sind vom LN zu tragen.

10. Kosten.

Der LN übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Leasingvertrages oder Besitzes und / oder Gebrauchs des Leasinggegenstandes anfallen.

11. Haftung der LG für Sach- und Rechtsmängel.

- 11.1 Alle Ansprüche und Rechte des LN gegen die LG wegen Sach- und Rechtsmängeln des Leasinggegenstandes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere die mietrechtlichen Bestimmungen zur Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen.
- 11.2 Zum Ausgleich hierfür tritt die LG dem LN ihre Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz ab. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche der LG aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung sowie Ersatz eines der LG entstandenen Schadens. Ziff. 6.7 gilt für die Geltendmachung und Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entsprechend.
- 11.3 Sofern sich Lieferant und LN nicht über die Wirksamkeit eines von dem LN erklärten Rücktritts, eines Schadenersatzes statt der Leistung des Leasinggegenstandes oder einer Minderung einigen, kann der LN die Zahlung der Leasingraten wegen etwaiger Mängel erst dann – im Falle der Minderung anteilig – vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Rückabwicklung des Liefervertrages, Schadenersatz statt der Leistung des Leasinggegenstandes oder Minderung des Kaufpreises erhoben hat. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.
- 11.4 Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Leasinggegenstandes durch, so ist die LG damit einverstanden, dass der bisherige Leasinggegenstand gegen einen gleichwertigen neuen Leasinggegenstand getauscht wird. Ziff. 11.6 gilt für das Austauschverhältnis entsprechend.
- Der LN wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Leasinggegenstand unmittelbar auf die LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, er wird die LG vor Austausch des Leasinggegenstandes unterrichten und ihr nach erfolgtem Austausch die Maschinennummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Leasinggegenstandes mitteilen.
- Der Leasingvertrag wird mit dem neuen Leasinggegenstand unverändert fortgesetzt, wenn eine Nutzungsentschädigung für den zurückzugebenden Leasinggegenstand nicht anfällt.
- Der LN hat der LG eine von dieser gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten.
- Nach der Zahlung des Erstattungsbetrages kann der LN eine von der LG nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen Leasinggegenstandes erzielten, durch den Umstand der Nachlieferung etwa erhöhten Nettoerlös verlangen.
- 11.5 Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrages dahingehend ein, dass sich die Leasingraten und ein etwa vereinbarter Restwert / etwa vereinbarte Abschlusszahlungen von Anfang an entsprechend ermäßigen. Die LG wird dem LN zuviele gezahlte Beträge erstatten.
- Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Erfüllung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages gemäß § 313 BGB.
- 11.6 Die Rückgewähr des Leasinggegenstandes an den Lieferanten oder Dritten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten / des Dritten durch.
- 11.7 Gebrauchte Objekte als Leasinggegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- und Rechtsmängel verleast, es sei denn, der LG stehen noch Ansprüche gegen den Lieferanten wegen

Pflichtverletzung, nicht vertragsgemäßer Leistung oder Mängelansprüchen zu. Insoweit gelten ebenfalls die Ziff. 11.2 ff..

- 11.8 Stellt der LN während der gerichtlichen Auseinandersetzung über eine Minderung des Kaufpreises, einen von ihm erklärten Rücktritt von dem Liefervertrag mit dem Lieferanten oder Schadenersatzansprüche statt der Erfüllung des Liefervertrages die Zahlung der Leasingraten an die LG ein, obwohl er den Leasinggegenstand nutzt, kann die LG nach ihrer Wahl vom LN entweder Zahlung der Leasingraten auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Leasingvertrages verlangen oder den Leasinggegenstand bis zum Ausgang des Rechtsstreits sicherstellen.

12. Zahlungsverzug.

- 12.1 Kommt der LN mit Zahlungen in Verzug, so hat er ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen, sofern nicht die LG einen höheren Schaden nachweist.
- 12.2 Außerdem berechnet die LG folgende Gebühren:
Mahnung Euro 10,-, weitere Zahlungsaufforderung Euro 20,-. Im Falle eines Scheckprotestes oder einer nicht eingelösten Lastschrift ist die LG zudem berechtigt, die ihr entstehenden fremden Kosten und jeweils eine Bearbeitungsgebühr von Euro 15,- zu berechnen. Dem LN bleibt der Nachweis, dass ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist, vorbehalten. Weitere gesetzliche Rechte der LG bleiben unberührt.

13. Außerordentliche Kündigung und deren Folgen.

- 13.1 Die LG kann den Leasingvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Dieser Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der LN für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Leasingraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Leasingrate in Verzug ist und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der LN beantragt ist oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, der LN mit der Entrichtung der Leasingraten in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Summe der Leasingraten für zwei Monate erreicht und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN beantragt ist oder
 - nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN Verzug mit der Entrichtung der Leasingraten in Höhe eines Betrages, der die Summe der Leasingraten für zwei Monate erreicht, eingetreten ist oder
 - der LN trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieses Vertrages in erheblichem Maße verstößt oder Folgen von erheblichen Vertragsverstößen nicht unverzüglich beseitigt oder
 - der LN seine Zahlungen einstellt oder
 - nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LN gegenüber dem Zeitpunkt der Leasingantragstellung eingetreten ist und dadurch die Ansprüche der LG gegen den LN als gefährdet erscheinen.
- 13.2 Nach fristloser Kündigung ist der LN zur sofortigen Rückgabe des Leasinggegenstandes verpflichtet. Die LG wird den Leasinggegenstand nach pflichtgemäßem Ermessen freihändig verwerten.
- Im Falle der fristlosen Kündigung ist der LN verpflichtet, der LG neben bestehenden Rückständen den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages entsteht.
- Dieser Schaden wird wie folgt berechnet:
Die Summe der noch ausstehenden Leasingraten zuzüglich des Restbuchwertes, der zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Beendigung des Vertrages erreicht worden wäre, ohne Umsatzsteuer, abzüglich einer angemessenen Abzinsung, zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 2 % bezogen auf die Schadenersatzforderung. Der Betrag wird um den Nettoverwertungserlös des Leasinggegenstandes ermäßigt. Die Verwertungskosten gehen zu Lasten des LN. Die Schadenersatzforderung ist sofort fällig.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Untervermietung, Abtretung.

- 14.1 Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des LN wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen der LG ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig ist.
- 14.2 Der LN kann die aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche weder übertragen noch verpfänden.
- 14.3 Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung des Leasinggegenstandes an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der LG. Für den Fall der Untervermietung tritt der LN schon jetzt seine Ansprüche an die LG ab.
- 14.4 Der LN ist zur Abtretung der ihm gegen die LG zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung der LG berechtigt.

15. Regelung bei ordentlicher Kündigung durch den LN bzw. durch die LG

- 15.1 Nach Vertragsbeendigung hat der LN auf seine Kosten und Gefahr den Leasinggegenstand ordnungsgemäß verpackt unverzüglich an den von der LG bestimmten Ort transportversichert in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsmäßigen Gebrauch entstandenen normalen Verschleißes entspricht d.h. er muss in funktionsfähigen und optisch einwandfrei sein. Die Festplatte muss gereinigt, evtl. Passwörter müssen deaktiviert sein. Der Leasinggegenstand muss vollständig, inkl. aller zur Installation notwendigen Datenträger (Booting und Recovery-CD, DVD oder Disketten zurückgegeben werden). Soweit der Leasinggegenstand nicht mehr verwertbar ist, hat der LN die Kosten der Vernichtung zu tragen.

- 15.2 Gibt der LN den Leasinggegenstand nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zurück, so kann die LG für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte monatliche Leasingrate verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 15.3 Im Falle der ordentlichen Kündigung durch die LG gelten Ziffer 15.1 und 15.2 entsprechend.

16. Auskünfte, Besichtigung.

- 16.1 Der LN hat einen Wechsel seines Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes der LG unverzüglich anzuzeigen.
- 16.2 Der LN wird während der Vertragsdauer auf Verlangen der LG jederzeit seine Vermögensverhältnisse offen legen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen.
- 16.3 Der LN gestattet der LG, den Leasinggegenstand jederzeit zu besichtigen und ein Eigentumsschild anzubringen, das vom LN nicht entfernt werden darf.

17. Datenschutz, Einwilligung zur Datenverarbeitung/-übermittlung, insbesondere zu Werbe- und Marktforschungszwecken

17.1 Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum General Electric (GE)-Konzerns nutzt die LG für ihre Datenverarbeitung Datenbankplattformen gemeinsam mit anderen Unternehmen des GE-Konzerns. Mit Beginn der Geschäftsbeziehung zu dem LN und dem Bürgen werden im Rahmen der vertragsbezogenen ggf. auch personenbezogene Daten des LN und des Bürgen (nachstehend zusammen als „Daten“ bezeichnet) erfasst und zur Durchführung des Vertrages verarbeitet. Die Datenverarbeitung kann im Auftrag von der LG auch in Rechenzentren Dritter erfolgen. Eine Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union erfolgt dabei nur, wenn die datenschutzrechtlichen Befugnisse des LN und des Bürgen, erforderlichenfalls durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der LG und der verarbeitenden Stelle, gewahrt sind. Die LG wird in allen Phase der Datenverarbeitung die gesetzlichen Bestimmungen befolgen.

17.2 Darüber hinaus willigen der LN und der Bürge in die Verarbeitung und Nutzung der Daten wie folgt ein:

- die Daten zu Refinanzierungszwecken an Dritte zu übermitteln;
- die Email-Adressen, Telefon- und Faxnummern des LN und des Bürgen zu Zwecken der Produkt- oder Dienstleistungswerbung zu nutzen und entsprechend dieser Zweckbestimmung auch innerhalb des GE-Konzerns weiterzugeben;
- die Daten zur Vertragserfüllung und zur Risikobeurteilung/-steuerung zu verwenden und entsprechend dieser Zweckbestimmung an andere Unternehmen des GE-Konzerns ggf. auch außerhalb der EU weiterzugeben;
- die Daten zur Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen sowie zur Verbesserung des Produktangebotes auch an andere Unternehmen des GE-Konzerns weiterzugeben.

Übermittelt werden dürfen: Personalien/Firmendaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Rechtsform, Firmenzweck und vergleichbare Daten) und Angaben zu Leasingverträgen (Vertragsgegenstand, Limit, Inanspruchnahme, Leasingraten, Restwert, Laufzeit, Ratenrückstände, Kündigung, Vertragsende oder vergleichbare Daten).

17.3 Die vorstehende Einwilligungserklärung kann hinsichtlich der Regelungen in Ziffer 17.2 b) und d) ohne Einfluss auf den Leasingvertrag jederzeit ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden.

Ferner ist dem Leasingnehmer und dem Bürgen bekannt, dass die mit der Leasingfinanzierung verbundenen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an die im Kaufvertrag genannte Dell Vertriebsorganisation als Verkäufer des Leasingobjekts und gleichzeitig Vermittler der Leasingfinanzierung weitergeben werden, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung Leasingfinanzierung und der Betreuung des Leasingnehmers dient. Dabei ist innerhalb der Dell Vertriebsorganisation ein grenzüberschreitender Zugriff auf diese Daten möglich. Dell versichert, dass durch Dell-interne Richtlinien angemessene Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen gewährleistet werden, und z.B. eine Nutzung der Daten nur zur Erfüllung des Leasingvertrages, zur Abwicklung der Leasingfinanzierung sowie zur Betreuung des Leasingnehmers erfolgt. Der Leasingnehmer und der Bürge stimmen der Übermittlung der entsprechenden Daten auch an die Dell Vertriebsorganisation insoweit zu.

18. Ergänzende Bestimmungen für Software

- 18.1 Ist Software Bestandteil des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend.
- 18.2 Die LG räumt hiermit dem LN das zeitlich befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare oder überlaßbare Recht ein, die Software während der Vertragsdauer gegen Zahlung der Raten zu nutzen, soweit diese Rechte der LG nach dem Lizenzvertrag mit dem Softwarelieferanten (nachfolgend "Lizenzbedingungen") eingeräumt wurden. Dem LN ist bekannt, dass die LG ihrerseits zur Nutzung und Weiterüberlassung der Software nur aufgrund der Lizenzbedingungen berechtigt ist. Die Benutzungsbefugnis des LN ist deshalb durch den Umfang der Nutzungsbefugnis von der LG nach den Lizenzbedingungen begrenzt; der LN ist zur Vornahme von Handlungen, die die LG nach den Lizenzbedingungen nicht vornehmen dürfte, ebenfalls nicht berechtigt.
- 18.3 Dem LN ist der Inhalt der Lizenzbedingungen bekannt. Er verpflichtet sich hiermit sowohl gegenüber der LG als auch gegenüber dem Softwarelieferanten, die Lizenzbedingungen einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Vervielfältigung, die Mehrfachnutzung und die Rückgabe bzw. Vernichtung der Software.
- 18.4 In Abweichung von Nr. 13.1 Buchst. d) ist die LG auch ohne Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen der Lizenzbedingungen verstößt, insbesondere die Software unbefugt vervielfältigt oder verbreitet.
- 18.5 Die Rückgabe der Software hat durch Rückgabe aller dem LN überlassenen Originaldatenträger nebst aller Dokumentationsunterlagen/Handbücher zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Rückgabe erfordert ferner die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher von der Software vorhandener Kopien einschließlich der Kopien auf den Massenspeichern, auf denen die Software beim Kunden installiert wurde; der LN hat auf Verlangen der LG schriftlich zu versichern, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

19. Schlussbestimmungen.

- 19.1 Die LG kann ihre Rechte aus diesem Vertrag und an dem Leasinggegenstandes jederzeit auf Dritte übertragen.
- 19.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Leasingvertrages bedürfen der Schriftform.
- 19.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind – soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der LG.
- 19.4 Dies gilt auch, sofern der LN nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 19.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.